



FALLBEISPIELE AUS DEM BAURECHT

ANFORDERUNGEN AN DAS NACHERFÜLLUNGSVERLANGEN DES KÄUFERS BEI MÄNGELRÜGEN

Das Problem:

Ein Elektrohändler kaufte bei seinem Lieferanten eine Klimaanlage zum Preis von 5.000 Euro. Nach Veräußerung und Einbau der Anlage bei einem Kunden wies diese erstmals Funktionsmängel auf. Der Elektrohändler forderte seinen Lieferanten unter Fristsetzung auf, „dem Grunde nach zu erklären, dass er eine Nachbesserung vornehmen werde“. Der Lieferant bestritt jedoch die Existenz von Mängeln zum Zeitpunkt der Übergabe. Der Elektrohändler erklärte nun gegenüber seinem Lieferanten nach Fristablauf den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Lag ein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen vor, dessen fruchtloser Ablauf den Elektrohändler zum Rücktritt berechtigte?

Aktuelle Entscheidung:

Der BGH hat zu dieser Frage in seiner Entscheidung vom 01.07.2015 (Az. VIII ZR 226/14) wie folgt Stellung genommen:

Das Recht des Käufers, vom Vertrag zurückzutreten, setzt grundsätzlich voraus, dass der Käufer dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Der Käufer (hier der Elektrohändler) hatte den Verkäufer (hier sein Lieferant) aufgefordert, „bis zum 08.10.2012 dem Grunde nach zu erklären, dass er eine Nachbesserung vornehmen werde“.

Die Obliegenheit des Käufers, vor der Geltendmachung von Schadensersatz/Minderung/Rücktritt ein Nacherfüllungsverlangen an den Verkäufer zu richten, beschränkt sich grundsätzlich nicht nur auf eine mündliche oder schriftli-

che Aufforderung zur Nacherfüllung. Sie umfasst auch die Bereitschaft des Käufers, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der erhobenen Mängelrügen für eine entsprechende Untersuchung zur Verfügung zu stellen.

Die in diesem Fall erfolgte Aufforderung des Käufers an den Verkäufer, er möge sich dem Grunde nach zur Nachbesserung bereit erklären, genügt diesen Anforderungen nicht. Denn der Käufer hat dem Verkäufer dabei nicht – wie erforderlich – Gelegenheit zur Untersuchung der Kaufsache im Hinblick auf den gerügten Mangel gegeben. Vielmehr hat er schon vor einer Überprüfung der Kaufsache die (verbindliche) Zustimmung zu einer Nachbesserung verlangt. Darauf musste sich der Verkäufer nicht einlassen.

Praxis-Tipp:

Der Fehler des Elektrohändlers lag darin, dass er dem Lieferanten mit der gewählten Formulierung des „Nacherfüllungsverlangens“ die Möglichkeit einer Untersuchung nahm. Einem Käufer ist daher dringend anzuraten, den Verkäufer im Falle einer Mängelrüge zur Nacherfüllung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern, was die Bereitschaft einer Zurverfügungstellung der Kaufsache zwecks Untersuchung beinhaltet.